

1 NAME UND SITZ

Der Verein Swiss Breaking Federation (SBF) ist ein gemeinnütziger Verein welcher durch diese Statuten und alternativ durch den Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt ist. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig. Er hat seinen Sitz am Wohnsitz des zuständigen Präsidenten / der zuständigen Präsidentin.

2 ZWECK UND ZIELE

Der Verein hat das Ziel als Verband Vereine, Kompanien, Interessengruppen und Einzelpersonen aus dem urbanen Tanzsektor der Schweiz zu vereinen. Er ermöglicht den Aufbau dauerhafter Strukturen für die nationale und internationale Entwicklung und Förderung des urbanen Tanzes in all seinen Formen und Ausprägungen und wird so zu einer koordinierenden Schnittstelle für Kultur, Kunst, Sport und Wettbewerb.

Ziele des Vereins:

- Offizielle Meisterschaften (League) und ein Ranking erarbeiten.
- Lizenz- und Athletenvereinbarungen, Lizenzrechte definieren.
- Kategorisierung der bestehenden Events; Wahl der Battles bzw. Events welche ins Ranking einfließen werden.
- Austausch mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen national und international.
- Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Verbands nach aussen (Public Relations).
- Erschaffen einer Struktur für Nachwuchsförderung im Tanzsport, Breitensport und Jugend & Sport (J&S), Koordinierung der Aus- und Weiterbildungsprojekte in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Nachwuchsförderung im Leistungssport Bereich und Erstellen von sportartspezifischen Lehrmitteln.
- Aus- und Weiterbildungen für Eventorganisatoren, Juroren, Athleten und Tänzer.
- Regelwerk für Trainer/innen erarbeiten.
- Monitoring, Controlling und Unterstützung bei der Umsetzung von Events und Regelwerk.

3 DOPING UND ETHIK CHARTA

Der Verein Swiss Breaking Federation (SBF) setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein Swiss Breaking Federation (SBF) anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

Der Verein Swiss Breaking Federation (SBF), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein Swiss Breaking Federation (SBF) sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein Swiss Breaking Federation (SBF) angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4 ORGANE DES VEREINS:

Die Führungsorgane der Swiss Breaking Federation sind:

- 4.1 DIE HAUPTVERSAMMLUNG
- 4.2 DER VORSTAND
- 4.3 DIE FINANZKONTROLLE

4.1 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist die oberste Gewalt des Vereins.

Die Hauptversammlung tagt einmal im Jahr in einer ordentlichen Sitzung. Sie kann auch auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder in ausserordentlichen Sitzungen tagen, wenn dies erforderlich ist.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern den Termin der Hauptversammlung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich mit. Die Traktandenliste wird vom Vorstand mindestens eine Woche im Voraus an die Mitglieder übermittelt.

Anträge der Mitglieder zu einer Hauptversammlung müssen 2 Wochen vor der Versammlung eingereicht sein.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Fähigkeiten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- Genehmigung des Geschäftsberichtes aller Ressorts.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl des Vorstands.
- Wahl der Finanzprüfer.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

Stimmrecht haben nur die anwesenden Mitglieder (es ist kein Ersatz zulässig). Die Abstimmungen werden durch Hand heben durchgeführt.

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mind. 2/3. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfasst.

4.2 DER VORSTAND

Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Swiss Breaking Federation und entscheidet in allen Situationen, welche nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, darunter ein*e Sekretär*in und ein*e Kassier*in. Darüber hinaus hat der Vorstand auch eine*n Präsident*in oder entschliesst sich für ein Co-Präsidium.

Der Vorstand tagt so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.

Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied haben die Kollektivunterschrift zu zweien.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Sitzungen können nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist;

Protokolle der Sitzungen werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

Der Vorstand ist verantwortlich:

- geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen.
- für die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- Entscheidungen über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern sowie über deren möglichen Ausschluss zu treffen.
- die Einhaltung der Statuten zu überwachen, Bestimmungen zu verfassen und das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- sich selbst zu konstituieren, somit nimmt der Vorstand die interne Aufgabenteilung und die Ressortzuteilung selbst vor.
- zur Unterstützung seiner Arbeit, sofern es angebracht und sinnvoll erscheint, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen.

4.3. DIE FINANZKONTROLLE

Die Swiss Breaking Federation ist nach Artikel 69b ZGB nicht revisionspflichtig.

Die Finanzkontrolle bzw. Rechnungsprüfung des Verbandes ist wie folgt organisiert: Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung und erstellen einen schriftlichen Bericht für die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung der Delegierten gewählt.

5 MITGLIEDER

Bestehende Vereine, Firmen, Interessengruppen, Einzelpersonen die im Bereich Breaking, dem urbanen Tanz und/oder Hip-Hop Kultur in der Schweiz tätig sind oder sich dafür interessieren können eine Mitgliedschaft beantragen.

Beitrittsgesuche werden an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf und informiert die Hauptversammlung darüber. Im Falle einer Ablehnung kann das Gesuch an die Hauptversammlung gerichtet werden, die die endgültige Entscheidung trifft.

Jedes Mitglied ordnet sich durch seine Mitgliedschaft automatisch und ohne Einschränkung den Statuten und Reglementen der Swiss Breaking Federation unter.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- im Todesfall.
- durch schriftlichen Austritt, mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand.
- durch Ausschluss mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand.
(Es besteht eine 30ig tägige Beschwerdefrist an den Vorstand zu richten, per Eingeschriebenen Brief, ab Zustellung der Ausschlussentscheidung. Der Antrag wird an der Generalversammlung behandelt).
- bei einer Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Jahr.

In allen Fällen bleibt der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Rechte gegenüber dem Vereins.

Das Vermögen des Vereins dient lediglich seinem eingegangenen Zweck. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung suspendiert werden, wenn es eine schwerwiegende Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten oder anderer Vorschriften des Swiss Breaking Federation begangen hat. Die nächste ordentliche Hauptversammlung beschliesst bei Bedarf über weitere Sanktionen.

6 FINANZEN

Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Finanzen aus staatlichen Förderungen.
- den Erträgen aus Tagungen, Lehrgängen und Meisterschaften.
- Mitgliederbeiträgen.
- Lizenzgebühren.
- Spenden und Vermächtnisse.
- öffentlichen und privaten Subventionen.

Die Gelder werden gemäss dem Zweck des Vereins verwendet.

Die Ausgaben setzen sich aus den Kosten zusammen, welche die bei der Verfolgung der Ziele und der Erfüllung der Aufgaben der Swiss Breaking Federation entstehen.

Die Jahresrechnung entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen vollständig einer Einrichtung zugewiesen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, der dem des Vereins ähnelt und in den Genuss der Steuerbefreiung kommt. Unter keinen Umständen darf das Eigentum an die physischen Gründer oder Mitglieder zurückgegeben werden.

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Hauptversammlung, welche am 16.08.2019 in Bern tagte, verabschiedet und genehmigt.

Der Vorstand



Artur Libano

Vorstandsmitglied/Co-Präsident



Nicole Binggeli

Vorstandsmitglied/Co-Präsidentin



Boris Jacot

Vorstandsmitglied



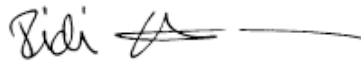
Jose Dos Santos

Vorstandsmitglied



Leo Tirabassi

Vorstandsmitglied/Kassier



Richi Neuhaus

Vorstandsmitglied



Michael Hofmann

Vorstandsmitglied

Die Gründungsversammlung hat am 16 August 2019 in Bern stattgefunden.

Statuten Anpassungen, DOPING UND ETHIK CHARTA, 14.08.2023.

Hinweis: Die Statuten werden in Französisch und Deutsch veröffentlicht. Bei unterschiedlicher Auslegung ist die deutsche Verordnung massgebend.
